

# **SATZUNG DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ**



## **AKADEMISCHE EHRUNGEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Akademische Ehrungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Ehrendoktorat .....	3
§ 2 Erneuerung akademischer Grade .....	3
§ 3 Ehrensensoren.....	3
§ 4 Ehrenbürger .....	3
§ 5 Senior Fellowship.....	4
§ 6 Honorarprofessur .....	4
§ 6a Klinische Professur .....	4
§ 6b Professur im Ruhestand.....	5
§ 7 Ehrenring .....	5
<b>Ehrenzeichen und weitere universitäre Ehrungen .....</b>	<b>5</b>
§ 8 Ehrenzeichen .....	5
§ 9 Fellowship .....	5
§ 10 „Universitäts....“ .....	6
§ 11 Erinnerungsmedaille .....	6
<b>Verleihung, Verzicht und Widerruf .....</b>	<b>6</b>
§ 12 Verleihung der Ehrungen .....	6
§ 13 Erlöschen von Ehrungen.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten.....	7

# AKADEMISCHE EHRUNGEN

## § 1 Ehrendoktorat

- (1) An Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen international hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Johannes Kepler Universität Linz vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Dienste erworben haben, kann der Senat auf Vorschlag des Rektorats ein Doktorat, zu dessen Verleihung die Johannes Kepler Universität Linz zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studievorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen.
- (2) Die Zahl der lebenden Ehrendoktor\*innen soll 25 nicht übersteigen. Die Ehrendoktor\*innen erhalten ein Diplom, sowie eine sichtbar zu tragende Auszeichnung (Plakette).

## § 2 Erneuerung akademischer Grade

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit des\*r Absolventen\*in mit der Johannes Kepler Universität Linz gerechtfertigt ist.
- (2) Die Betroffenen erhalten ein besonders ausgeführtes Diplom.

## § 3 Ehrensensoren

- (1) Auf Vorschlag des Rektorats kann der Senat an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Johannes Kepler Universität Linz und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel eines\*r Ehrensensator\*in der Johannes Kepler Universität Linz verleihen.
- (2) Die Zahl der Auszeichnungen als Ehrensensator\*in soll im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre die Zahl 3 jährlich nicht übersteigen. Die Ehrensensatoren\*innen erhalten ein Diplom, sowie eine sichtbar zu tragende Auszeichnung (Plakette).

## § 4 Ehrenbürger

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung sowie die Förderung der Johannes Kepler Universität Linz besondere Verdienste erworben haben, den Titel eines\*r Ehrenbürger\*in der Johannes Kepler Universität Linz verleihen.
- (2) Die Ehrenbürger\*innen erhalten ein Diplom, sowie eine sichtbar zu tragende Auszeichnung

(Plakette).

## **§ 5 Senior Fellowship**

- (1) Auf Vorschlag des Rektorats kann der Senat hervorragende Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft, die nicht dem Kreis der Mitarbeiter\*innen der Johannes Kepler Universität Linz angehören, unbefristet zum „Senior Fellow der Johannes Kepler Universität Linz“ ernennen.
- (2) Die Zahl der lebenden Senior Fellows soll 12 nicht übersteigen.
- (3) Die Senior Fellows sind vom Rektorat einer Organisationseinheit für Lehre und Forschung mit Zustimmung des\*r Leiter\*in der Organisationseinheit zuzuordnen.
- (4) Werden Leistungen in Forschung und/oder Lehre erbracht, kann dafür seitens des Rektorats eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Ernennung zu treffen. Die Ernennung zum Senior Fellow begründet kein Dienstverhältnis zur Universität.

## **§ 6 Honorarprofessur**

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats Personen, die in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden erbringen und die aufgrund entsprechender Erfahrung in der Lage und bereit sind, dieses Wissen an die Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln, zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor (abgekürzt: Hon.-Prof.) ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt jeweils für eine Dauer von vier Jahren; eine Verlängerung um jeweils vier Jahre ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Die Honorarprofessor\*innen sind vom Rektorat einer Organisationseinheit für Lehre und Forschung mit Zustimmung des\*r Leiter\*in der Organisationseinheit zuzuordnen.
- (4) Mit der Honorarprofessur ist das Recht verbunden, in dem in der Ernennung bezeichneten Fachgebiet bis zum Ende jenes Semesters, in dem der jeweilige vierjährige Bestellungszeitraum (Abs. 2) abläuft, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Lehre der Honorarprofessor\*innen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Werden von Honorarprofessor\*innen Lehrveranstaltungen abgehalten, die zum notwendigen Lehrangebot zählen, dann gebührt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Rektorat festgelegt wird.

## **§ 6a Klinische Professur**

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats Personen, die an der Medizinischen Fakultät habilitiert wurden und ihre Fähigkeit und Bereitschaft bewiesen haben, kontinuierlich Beiträge zur Forschung der Medizinischen Fakultät zu erbringen, zur Klinischen Professorin bzw. zum Klinischen Professor (abgekürzt: Klin.-Prof.) ernennen. Die detaillierten Voraussetzungen für die Ernennung in persönlicher wie fachlicher Hinsicht werden von der

Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät beschlossen und sind nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

- (2) Die Ernennung erfolgt jeweils für eine Dauer von vier Jahren; eine Verlängerung um jeweils vier Jahre ist unbeschränkt zulässig. Mit dem Wegfall der persönlichen Voraussetzungen endet auch das Recht zur Führung dieses Ehrentitels vorzeitig.
- (3) Klinische Professuren sind berechtigt, in Publikationen ihre Affiliation zur JKU anzuführen.

## **§ 6b Professur im Ruhestand**

- (1) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Pensionsantritts an der JKU eine Professur (§ 98 oder § 99 UG) innehatten, sind berechtigt, den Ehrentitel Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor im Ruhestand zu führen (abgekürzt: Univ.-Prof.in i.R. oder Univ.-Prof. i.R.).

## **§ 7 Ehrenring**

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats einen Ehrenring an Angehörige der Johannes Kepler Universität Linz aus dem wissenschaftlichen Bereich verleihen, die sich im besonderen Maße Verdienste um die der Universität anvertrauten Gebieten der Wissenschaften, sowie Verdienste um die Johannes Kepler Universität Linz selbst erworben haben.
- (2) Die Ausgezeichneten erhalten ein Dekret sowie Ehrenring der Johannes Kepler Universität Linz.

# **EHRENZEICHEN UND WEITERE UNIVERSITÄRE EHRUNGEN**

## **§ 8 Ehrenzeichen**

- (1) Das Rektorat kann Angehörigen der Johannes Kepler Universität Linz und anderen Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um die der Universität anvertrauten Gebieten der Wissenschaften, sowie Verdienste um die Johannes Kepler Universität Linz selbst erworben haben, die Auszeichnung eines „Ehrenzeichens“ der Johannes Kepler Universität Linz verleihen.
- (2) Die Ehrenzeichenträger\*innen erhalten ein Dekret sowie das sichtbar zu tragende „Ehrenzeichen“ (Medaille).

## **§ 9 Fellowship**

- (1) Das Rektorat kann auf Vorschlag einer Fakultät hervorragende Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft, die nicht dem Kreis der Mitarbeiter\*innen der Johannes Kepler Universität Linz angehören, auf ein Semester oder Studienjahr befristet zum „Research -“ und/oder „Teaching Fellow der Johannes Kepler Universität Linz“ ernennen. Die Ernennung zum Fellowship begründet kein Dienstverhältnis zur Universität.

- (2) Die Zahl der „Research-“ und/oder „Teaching Fellows“ wird vom Rektorat für jedes Semester festgelegt und soll 32 je Studienjahr nicht übersteigen. Die Verteilung auf die einzelnen Semester bzw. Fakultäten ist durch eine Vereinbarung der Dekane und Dekaninnen festzulegen; kommt eine solche nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Dekans bzw. einer Dekanin das Rektorat.
- (3) Der Antrag kann von Leiter\*innen entsprechender Organisationseinheiten bzw. vom\*von der Vizerektor\*in für Lehre eingebracht werden und ist von der Fakultätsversammlung oder einer von ihr eingesetzten Kommission samt einer entsprechenden Begründung zu beschließen und durch die\*den Dekan\*in an das Rektorat weiterzuleiten.
- (4) Anlässlich der Beschlussfassung hat das Rektorat auch festzulegen, ob dafür eine Aufwandsentschädigung zuerkannt wird und den\*die Ausgezeichnete\*n der antragstellenden Organisationseinheit zuzuweisen.
- (5) Wenn der Vorschlag der Fakultät dies vorsieht, kann das Rektorat „Research-„ und/oder „Teaching Fellows“, deren Betrauung mit der Erfüllung von Lehr- und/oder Forschungsaufgaben der Johannes Kepler Universität Linz das herkömmliche Maß übersteigt, die Befugnis verleihen, für die Dauer ihrer Bestellung den Titel „Gastprofessor\*in“ zu führen.

## **§ 10 „Universitäts....“**

- (1) Das Rektorat kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Johannes Kepler Universität Linz in intensiven Rechts- bzw. Geschäftsbeziehungen stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbindung nach außen erkennbar macht.
- (2) Die Verleihung erfolgt jeweils für eine Dauer von vier Jahren; eine Verlängerung um jeweils vier Jahre ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den ihnen verliehenen Titel in der Kommunikation nach außen anzuführen und erhalten ein Dekret der Universität, das dieses Recht dokumentiert.

## **§ 11 Erinnerungsmedaille**

- (1) Das Rektorat kann wichtigen Besucher\*innen der Johannes Kepler Universität Linz als Ehrengeschenk und zur Erinnerung an ihren Besuch die „Erinnerungsmedaille“ verleihen.

# **VERLEIHUNG, VERZICHT UND WIDERRUF**

## **§ 12 Verleihung der Ehrungen**

- (1) Mitglieder des Senates, Leiter\*innen von Organisationseinheiten sowie Dekan\*innen und Vizedekan\*innen können beim Rektorat Anregungen auf Verleihung einer Ehrung einbringen. Folgt das Rektorat diesen Anregungen nicht, ist dem Senat darüber unter Angabe der Gründe zu berichten.

- (2) Ehrungen gem. §§ 1 – 7 können vom Senat nur beschlossen werden, wenn das Rektorat einen entsprechend begründeten Antrag einbringt. Einem Antrag auf Verleihung eines Ehrendoktorates ist eine Stellungnahme der für das betreffende Doktorat zuständigen Fakultät beizulegen.
- (3) Alle ausgezeichneten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehenen Auszeichnungen bei allen Universitätsveranstaltungen zu tragen. Die Namen der nach §§ 1, 3 und 4 geehrten Personen sind mit der Würdigung im Ehrenbuch der Johannes Kepler Universität Linz einzutragen. Die ausgezeichneten Personen können die verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen in gendergerechter Schreibweise führen.

### **§ 13 Erlöschen von Ehrungen**

- (1) Die nach diesem Satzungsteil verliehenen Ehrungen erlöschen durch Verzicht oder Widerruf, bei befristeten Verleihungen auch durch Zeitablauf. Als Verzicht gilt auch, wenn die Würde eines\*r Honorarprofessor\*in vier Semester hindurch nicht durch Abhaltung mindestens einer Lehrveranstaltung ausgeübt wird.
- (2) Im Falle des Erlöschens durch Verzicht bleiben das Diplom, Dekret bzw. die Plakette (Medaille) im Eigentum des Würdenträgers, der Verzicht ist jedoch auf der Urkunde zu bescheinigen. Der Verzicht ist bei Ehrungen nach §§ 1, 3 und 4 im Ehrenbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu vermerken.
- (3) Das Rektorat kann nach diesen Bestimmungen verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich der\*die Geehrte durch sein\*ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn Umstände aus dem Vorleben des\*der Geehrten publik werden, die bei Bekanntsein zur Zeit der Ehrung diese ausgeschlossen hätten, oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom bzw. das Dekret sowie die sichtbar zu tragenden Auszeichnungen sind der Johannes Kepler Universität Linz zurückzustellen. Der Widerruf ist im Ehrenbuch zu vermerken.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles wurden vom Senat in seiner 7. Sitzung am 15. Juni 2004 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 23. Juni 2004 kundgemacht und treten mit dem darauf folgenden Tag in Kraft. Die bisherige Fassung, kundgemacht im 24. Stück am 12. Mai 2004 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.
- (2) § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 15.03.2016, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 23.03.2016, 11. Stk., Pkt. 87, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (3) §§ 6a und 12 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 13.06.2023, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 5. Juli 2023, 33. Stk., Pkt. 562, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (4) § 6b sowie die Änderungen in §9 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 2 in der Fassung

des Senatsbeschlusses vom 23.01.2024, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 24.01.2024, 4. Stk., Nr. 43, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.